

# Informationsbroschüre für Eltern



Vorbemerkungen zur Betreuung  
in der Kindertagespflege



Ausgezeichnet mit dem Gütesiegel für Bildungsträger:

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Eignung und Qualifizierung .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Wissenswertes bezüglich verschiedener Betreuungsformen in der Kindertagespflege .....</b>	<b>3</b>
3.1 Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt .....	3
3.2 Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen .....	4
3.3 Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern .....	4
<b>4. Die nächsten Schritte .....</b>	<b>5</b>
4.1 Kontaktaufnahme .....	5
4.2 Betreuungsvertrag .....	5
4.3 Eingewöhnung .....	6
<b>5. Eine gelungene Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson .....</b>	<b>7</b>
<b>6. Kostenübernahme: Betreuungsgeld .....</b>	<b>8</b>
6.1 Verfahren – Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt und Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen .....	8
6.2 Bedingungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege .....	9
<b>7. Informations-, Beratungs- und Vormerkstelle Kinderbetreuung der Stadt Freiburg (IBV Kinderbetreuung) .....</b>	<b>10</b>
<b>8. Steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungskosten .....</b>	<b>11</b>
<b>9. Häufig gestellte Fragen/Wissenswertes.....</b>	<b>12</b>
9.1 Was zeichnet die Kindertagespflege aus?.....	12
9.2 Welches sind die rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege?.....	12
9.3 Betreut die Kindertagespflegeperson mein Kind, auch wenn es krank ist? .....	12
9.4 Was mache ich, wenn mir einige Dinge in der Kindertagespflege widerstreben?.....	12
9.5 Wie errechnet sich der Beitrag, zu dem die Eltern herangezogen werden? .....	12
9.6 Bundeskinderschutzgesetz: Was mache ich bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung? .....	17
<b>10. Unterstützung des TagesmütterVereins Freiburg e.V. ....</b>	<b>18</b>
<b>Antrag auf Mitgliedschaft .....</b>	<b>20</b>

## 1. Einleitung

Sie haben sich für eine Beratung und Vermittlung durch den TagesmütterVerein Freiburg e.V. entschieden. Die vorliegende Broschüre soll Ihnen helfen, wesentliche Fragen zu klären, die sich in der Betreuung ihres Kindes bei einer Kindertagespflegeperson ergeben können.

Die **Fachberatung für Kindertagespflege** wurde 1995 als „TagesmütterVerein Freiburg e.V.“ gegründet. Die Stadt Freiburg beauftragte den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mit dem Auf- und Ausbau einer flexiblen, bedarfsorientierten und qualifizierte Kinderbetreuung. Die Vermittlung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen gehören zu den wichtigsten Aufgaben des TagesmütterVereins Freiburg e.V., welcher mit dem Gütesiegel des Bundesministeriums für Familien ausgezeichnet wurde.

Im Mittelpunkt unserer Tätigkeit steht die Beratung und Begleitung der Eltern und der Kindertagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege. Dabei ist uns wichtig, auch während des Betreuungsverhältnisses als Ansprechpartner für Eltern und Kindertagespflegepersonen zur Verfügung zu stehen.

## 2. Eignung und Qualifizierung

Die vom TagesmütterVerein Freiburg angebotene Qualifizierung umfasst 300 Unterrichtseinheiten und basiert auf dem bundesweit gültigen Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI).

Frauen und Männer, die als Kindertagespflegepersonen tätig sein möchten, werden in einem Gespräch auf ihre Eignung hin geprüft. Dieses Eignungsgespräch wird anhand folgender Kriterien geführt: Eine glaubhafte Motivation zur Kinderbetreuung, Bildung und Erziehung; Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern; ein liebevoller Kontakt und Verzicht auf Gewalt; gesundheitliche Unbedenklichkeit, persönliche und fachliche Kompetenzen sowie die räumlichen Voraussetzungen.

In der Qualifizierung werden pädagogische und rechtliche Grundlagen, Fragen zur frühkindlichen Bildung oder zur gesunden Ernährung behandelt. Ein Hausbesuch bei der Kindertagespflegeperson sowie ein Erste-Hilfe-Kurs am Kleinkind sind weitere Voraussetzungen für die Tätigkeit.

Während ihrer Betreuungstätigkeit müssen Kindertagespflegepersonen jährlich Fortbildungen (mindestens 20 Unterrichtseinheiten) nachweisen.

Wer mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate Kinder betreut, braucht eine Erlaubnis des zuständigen AKi (Amtes für Kinder, Jugend und Familie Freiburg / AKi).<sup>1</sup>

Qualifizierte Kindertagespflegepersonen bieten Betreuung bei sich zu Hause, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen an – stundenweise oder ganztags.

---

<sup>1</sup> Im fortlaufenden Text wird die Abkürzung AKi für das Amt für Kinder, Jugend und Familie, ehemals Jugendamt, verwendet.

### **3. Wissenswertes bezüglich verschiedener Betreuungsformen in der Kindertagespflege**

#### **3.1 Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt**

Die Kindertagespflegeperson betreut bis zu fünf Kinder in ihrem eigenen Haushalt. Ab einem Betreuungsumfang von mehr als 15 Stunden und mehr als drei Monaten muss sie eine Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) beim zuständigen AKi beantragen. Liegt eine Eignung vor, so sind die Tageskinder automatisch gesetzlich unfallversichert.

Die Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt ist selbständig und trägt die Kosten für die soziale Absicherung selbst. Kraft Gesetz ist sie dazu verpflichtet, Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung und Unfallkasse abzuführen. Ist die Kindertagespflegeperson alleinstehend oder allein erziehend bzw. übersteigt das Betreuungsgeld die Bemessungsgrenzen der Familienversicherung, fallen zusätzlich Beiträge für die freiwillige Krankenversicherung an. Seit 2009 übernimmt das AKi auf Antrag die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, sich bei der Berufsgenossenschaft gesetzlich gegen Unfälle zu versichern (Unfallversicherung). Den Jahresbeitrag erhält sie auf Antrag in voller Höhe vom AKi erstattet.

Die Kindertagespflegeperson muss gegenüber der Finanzbehörde ihre Ein- und Ausgaben erklären. Bei dem zu versteuernden Einkommen (Betreuungsgeld) sind jedoch steuerfreie Pauschalen abzuziehen, die je nach Umfang der Betreuungszeit variieren. Die Pauschale beträgt maximal 400,00 € monatlich pro Kind bei acht und mehr Stunden Betreuung am Tag. Die Pauschale ist bei geringerer Betreuungszeit anteilig zu kürzen.

### **3.2 Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**

Eine selbständige Kindertagespflegeperson kann auch in anderen geeigneten Räumen maximal fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Zwei und mehr selbständige Kindertagespflegepersonen können maximal sieben (bei pädagogischem Erstberuf neun) fremde Kinder gleichzeitig in anderen geeigneten Räumen betreuen. In diesem Fall ist es erforderlich, dass jede Kindertagespflegeperson mit den Eltern, dessen Kinder sie betreuen, einen Betreuungsvertrag abschließt. Die Vertretungsregelung wird im Betreuungsvertrag festgehalten.

Die Betreuung in anderen geeigneten Räumen kann z. B. in Räumen, welche die Kindertagespflegeperson extra anmietet, in Räumen von Betrieben, in Räumen, die der Kindertagespflegeperson von Gemeinden, Familienbildungsstätten, Kirchengemeinden u. ä. zur Verfügung gestellt werden, stattfinden. Nach einer Begehung der Räumlichkeiten durch das örtlich zuständige Amt für Kinder Jugend und Familie sowie der Fachberatungsstelle wird eine (gemeinsame) Pflegeerlaubnis erteilt.

Bezüglich der Sozialversicherungsabgaben, der Unfallversicherung und der Steuern gelten die gleichen Bedingungen wie bei Kindertagespflegepersonen, welche im eigenen Haushalt betreuen.

### **3.3 Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern**

Bei einer Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern arbeitet, sind in der Regel die Eltern Arbeitgeber:innen und stellen die Kindertagespflegeperson an. Sie müssen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen befolgen und Beiträge zur Sozialversicherung sowie zu der gesetzlichen Unfallversicherung erstatten. Die Kindertagespflegeperson erhält einen Durchschnittsstundenlohn von mindestens 12,50 € Brutto. Für die Eltern als Arbeitgeber fallen zusätzlich noch die hälftigen Sozialversicherungsbeiträge an.

Eine ausführliche Informationsbroschüre zum Thema „Kindertagespflege im Haushalt des Tageskindes“ erhalten Sie in unserer Geschäftsstelle.

## 4. Die nächsten Schritte

### 4.1 Kontaktaufnahme

Nach der Vermittlungssprechstunde, in welcher Sie Kontaktdaten von Kindertagespflegepersonen erhalten haben, treten Sie mit diesen telefonisch in Kontakt. Bereits bei einem ersten Telefonat werden betreuungsrelevante Daten abgeklärt. Im Anschluss daran erfolgen persönliche Gespräche zum gegenseitigen Kennenlernen. In weiteren Treffen werden Informationen zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson ausgetauscht, z. B. bezüglich Betreuungs- und Urlaubszeiten, Essens- und Schlafgewohnheiten, Gesundheitszustand, Erziehungsvorstellungen, Bezahlung, etc.. Haben sich Eltern, Kindertagespflegeperson sowie Kind kennengelernt und wollen ein Betreuungsverhältnis eingehen, so wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Vor dem Betreuungsbeginn erfolgt die Eingewöhnung des Kindes.

### 4.2 Betreuungsvertrag

Für den Betreuungsvertrag, der Grundlage eines jeden Kindertagespflegeverhältnisses, empfehlen wir die Schriftform, um Missverständnissen zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson vorzubeugen. Der Vertrag ist Ihnen dabei behilflich, die rechtliche Seite der Beziehung abzuklären und Fragen, auf die der Vertrag eingeht, zu besprechen und zu klären.

Den Kindertagespflegepersonen liegt ein Vertragsmuster vor, das als Vorschlag und Empfehlung aufzufassen ist. Es bleibt Ihnen daher unbenommen, in einzelnen Punkten von den Vorlagen abzuweichen. Sollten sich beim Ausfüllen des Vertrages Fragen ergeben, werden wir Ihnen gerne behilflich sein. Gerne senden wir Ihnen auf Anfrage besagtes Vertragsmuster zu, wenn Sie eine Kindertagespflegeperson gefunden haben.

Der Vertrag enthält Regelungen zu:

- \* Aufgaben
- \* Auskunfts- und Schweigepflicht
- \* Betreuungsbeginn, -ende / Kündigung
- \* Es empfiehlt sich, zum Wohle beider Seiten, eine Kündigungsfrist zu vereinbaren.
- \* Sie haben die Möglichkeit, eine Probezeit zu vereinbaren.
- \* Erlaubnis zur Kindertagespflege
- \* Betreuungszeit
- \* Ort der Betreuung
- \* Betreuungsentgelt
- \* Betreuungszeitüberschreitung
- \* Betreuungsausfall – durch Feiertage/Urlaub/Schließstage der KTHP
  - \* durch Verhinderung der KTHP
  - \* durch Verhinderung des Tageskindes
- \* Besondere Mitteilungspflichten bei Kostenübernahme durch die Verwaltung
- \* Arztbesuche/Notfälle
- \* Berufshaftpflicht- und Unfallversicherung
- \* Zusätzliche Vereinbarungen
- \* Vollmacht
- \* Erklärung der Eltern zum Datenschutz
- \* Kautionsvereinbarung

- \* Bestätigung des Abschlusses einer Kindertagespflegevereinbarung zur Vorlage beim zuständigen AKi
- \* Ärztliche Bescheinigung des Kindes

Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg muss jedes Tageskind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden. Zweck der Untersuchung ist es festzustellen, ob der Betreuung in Kindertagespflege gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

Durch den Anschluss an die Fachberatungsstelle wird beiden Vertragspartnern (Eltern und Kindertagespflegeperson/en) Rückhalt und fachliche Begleitung angeboten. In erster Linie wird es beim Abschluss des Vertrages darauf ankommen, dass Sie zum Wohl des Kindes/der Kinder zu einer intensiven Zusammenarbeit bereit sind, um dem Kind/den Kindern den täglichen Wechsel der Bezugspersonen zu erleichtern und eine kontinuierliche stabile Betreuung zu erreichen.

Falls es während des Verlaufs der Betreuung zu Schwierigkeiten kommen sollte, die Sie untereinander nicht lösen können, empfiehlt es sich, den gesetzlich bestehenden Anspruch auf fachliche Beratung durch den TagesmütterVerein Freiburg oder das AKi wahrzunehmen.

### **4.3 Eingewöhnung**

Neben den vertraglichen Regelungen ist für Ihr Kind vor allem eine angemessene Eingewöhnung wichtig. Es handelt sich dabei um die Zeit, in der sich das Tageskind mit der Kindertagespflegeperson, der neuen Umgebung und den anderen Kindern in der Kindertagespflege vertraut macht. Eltern und Kindertagespflegeperson haben die Aufgabe, das Kind in dieser Zeit zu unterstützen.

Mit der Eingewöhnung sollte erst dann begonnen werden, wenn alle wichtigen Fragen besprochen wurden und der Betreuungsvertrag abgeschlossen ist. Eine sorgsame Eingewöhnung ist sowohl für die Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson als auch bei einer Betreuung durch eine Kinderbetreuerin im Haushalt des Tageskindes wichtig.

Die Eingewöhnungsphase ist für die Kindertagespflegeperson Arbeitszeit und wird mit dem vereinbarten Stundensatz vergütet.

Ausführliche Informationen, weshalb eine Eingewöhnungsphase erforderlich ist und was Ihre Rolle und die Rolle der Kindertagespflegeperson in dieser sensiblen Übergangsphase ist, lesen Sie bitte in unserer „Informationsbroschüre zur Eingewöhnung in der Kindertagespflege“ nach.

## 5. Eine gelungene Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflege ist eine flexible und familiennahe Betreuungsform. Eine gelungene **Erziehungspartnerschaft** zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson ist dafür eine wichtige Voraussetzung. Eine sorgfältige Eingewöhnung steht zu Beginn dieser Partnerschaft und für den Aufbau eines guten Verhältnisses zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson.

Kindertagespflegepersonen und Eltern sollten zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit bedeutet, durch gemeinsam erlebte Erfahrungen Vertrauen zu entwickeln. Sie gehen eine Erziehungspartnerschaft ein, die von Wertschätzung, Vertrauen, Transparenz, Kritikfähigkeit und verbindlichen Absprachen geprägt sein sollte. Erst eine gute und tragfähige Kooperation ermöglicht zielgerichtete Aktivitäten und Absprachen zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern. Transparenz und gegenseitige Informationen sind hierfür wichtige Aspekte. Über einen regelmäßigen Austausch von Anfang an, durch z.B. Entwicklungs-, Tür- und Angelgespräche, kann dies erreicht werden.

Funktionierende Zusammenarbeit kann bewirken, dass auch dann, wenn mal etwas nicht so gut klappt, das Verhältnis von Kindertagespflegeperson und Eltern nicht gleich grundsätzlich belastet sein muss.

Der TagesmütterVerein Freiburg e.V. steht Eltern bei Fragen und Schwierigkeiten in der Erziehungspartnerschaft mit der Kindertagespflegeperson gerne zur Seite.

*Quellen: Bendt, U./ Erlen, C. (2012): Der Praxisratgeber für professionelle Kindertagespflege. S. 88 ff.*



## 6. Kostenübernahme: Betreuungsgeld

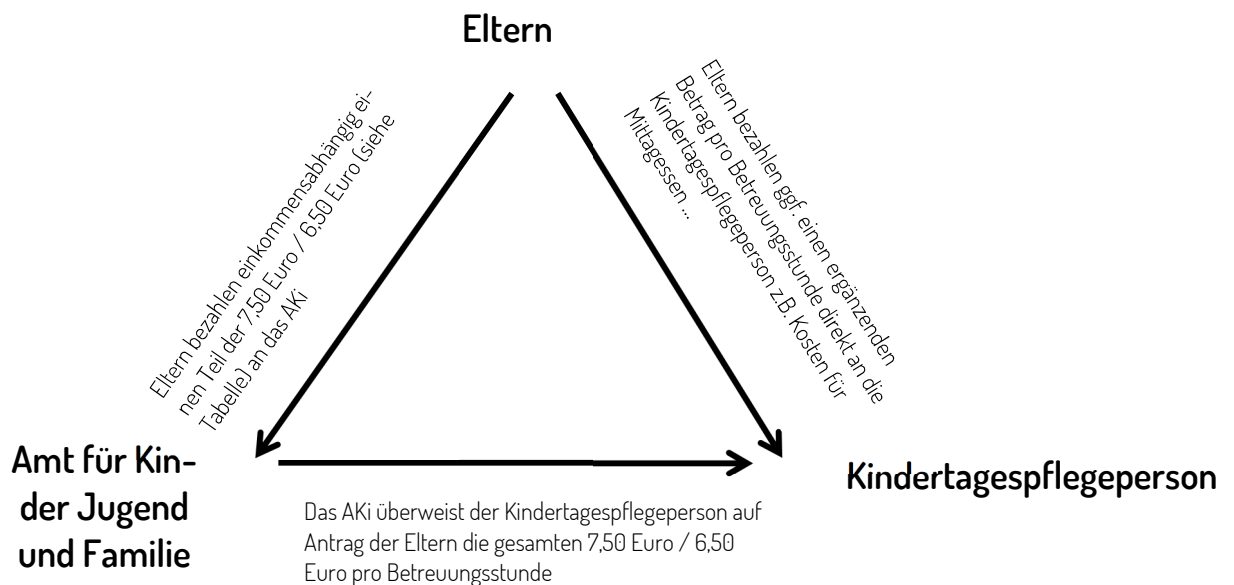
Die Stadt Freiburg erstattet derzeit, auf Antrag der Eltern, an die Kindertagespflegeperson bis zu 7,50 € pro Stunde für ein Kind unter drei Jahren und 6,50 € pro Stunde für Kinder über drei Jahren. Dies gilt für 52 Wochen im Jahr.

### 6.1 Verfahren – Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt und Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen

- ✚ Möchten die Eltern ein Betreuungsverhältnis unter Einbeziehung des AKis eingehen, dann haben die Eltern einen Antrag auf Kostenübernahme beim AKi zu stellen. Zusätzlich ist die Bestätigung der Kindertagespflegeperson erforderlich (vgl. Seiten 1-5 des Antragsformulars).

Wird den Anträgen seitens des AKis stattgegeben, erhält die Kindertagespflegeperson das Betreuungsgeld in Höhe von 7,50 € pro Stunde pro Kind unter drei Jahren und 6,50 € pro Stunde und Kind über drei Jahren. Nach Prüfung der Einkommensverhältnisse teilt das AKi den Eltern mit, inwieweit sich diese an dem Betrag von 7,50 bzw. 6,50 € beteiligen müssen. Wie hoch die Beteiligung ist, kann der Kostenbeitragstabelle (siehe Kostenbeitragstabelle). entnommen werden.

Die Kindertagespflegeperson kann von den Eltern einen ergänzenden Betrag pro Betreuungsstunde verlangen. Dieser ist von den Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson zu überweisen.



Die erforderlichen Antragsformulare sowie weitere Informationen erhalten Sie beim TagesmütterVerein Freiburg e.V. und beim AKi der Stadt Freiburg.

- \* Möchten die Eltern ein Betreuungsverhältnis mit einer Kindertagespflegeperson, ohne Einbeziehung des Akis abschließen, so wird das vereinbarte Betreuungsgeld direkt von den Eltern an die Kindertagespflegeperson bezahlt.

**Eltern**



Die Eltern überweisen der Kindertagespflegeperson die gesamten 7,50 Euro / 6,50 Euro pro Betreuungsstunde sowie ggf. einen ergänzenden Betrag pro Betreuungsstunde z.B. Kosten für Mittagessen ...

**Kindertagespflegeperson**

## 6.2 Bedingungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

In den Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in Freiburg sind u. a. die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch die Stadt Freiburg aufgenommen. Die vollständige Richtlinie erhalten Sie auf Anfrage bei der Fachberatung Kindertagespflege, TagesmütterVerein oder auf der Homepage [www.kinder-freiburg.de](http://www.kinder-freiburg.de).

- \* Das Land Baden-Württemberg stellt Fördermittel (sog. FAG-Mittel, **Zuschüsse für Eltern**) zur Verfügung. Für die Inanspruchnahme dieser gibt es Kriterien: Die Zuschüsse werden nur erstattet, wenn das betreute Tageskind unter drei Jahre alt ist. Die Stadt erhält derzeit nur für Kinder unter drei Jahren die vom Land zur Verfügung gestellten Fördermittel. Mit dem dritten Geburtstag des Kindes fallen diese Mittel automatisch weg.
- \* Gleichwohl sehen die Planungen der Stadt Freiburg vor, dass auch für Kinder über drei Jahren eine maximale Förderung von 6,50 € pro Std. bei einer ergänzenden Betreuung (zum Kindergarten/zur Schule) beantragt werden kann. Falls das Kind keinen Kindergartenplatz erhalten hat, kann für eine abgesprochene Übergangszeit ein Antrag auf weitere Förderung von 7,50 € gestellt werden.
- \* Zum 1. August 2013 greift der Rechtsanspruch für eine Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder **in Kindertagespflege** für Ein- bis Dreijährige. Die gesetzliche Grundlage bildet der § 24 Abs. 2 SGB VIII in einer Empfehlung des Deutschen Instituts für Kinder- und Familienrecht. Dieser legt zugrunde, dass alle Eltern den Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben, unabhängig davon, ob sie aus beruflichen oder anderen Gründen eine Kinderbetreuung benötigen. Dieser Rechtsanspruch umfasst zunächst einen Grundanspruch auf eine Förderung und Betreuung von vier Stunden/Tag. Darüber hinaus richtet sich der Umfang der Betreuung nach dem Bedarf der Eltern oder des Kindes.
- \* Die genauen Daten der Elternbeiträge/Zuschüsse ändern sich jährlich und sind in dieser Broschüre, Kapitel 9.2, abgedruckt oder dem Anhang des Antragsformulars zu entnehmen.

## 7. Informations-, Beratungs- und Vormerkstelle Kinderbetreuung der Stadt Freiburg (IBV Kinderbetreuung)

Im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem 01.08.2013 wurde in Freiburg eine neue Stelle eingerichtet: Die **Informations-, Beratungs- und Vormerkstelle Kinderbetreuung** – kurz genannt: **IBV Kinderbetreuung**. Bei vorhersehbarem Bedarf ist den Eltern aufgrund landesrechtlicher Regelungen eine Voranmeldefrist von sechs Monaten für ihren Betreuungsbedarf zumutbar. Für diese Voranmeldung besteht die zentrale Anlaufstelle. Diese wurde zur besseren Koordination der Elternanfragen und für eine optimale Nutzung der bereits bestehenden Betreuungskapazitäten geschaffen (vgl. Drucksache KJHA-13/025).

Alle Eltern (bzw. Erziehungsberechtigten), die einen Betreuungsplatz für Ihre Kinder suchen, sollten sich online auf der Internetseite der Stadt Freiburg ([www.freiburg.de/kinderbetreuung](http://www.freiburg.de/kinderbetreuung)) oder über die Informations-, Beratungs- und Vormerkstelle der Stadt registrieren, um den Rechtsanspruch geltend machen zu können.

Eltern, die eine Betreuung in Kindertagespflege wünschen, erhalten eine Vermittlung über den TagesmütterVerein, müssen sich jedoch trotzdem in dem System registrieren und den TagesmütterVerein als Wunschoption angeben. Sie können minimal eine und maximal drei Optionen wählen.

### Sprechzeiten der IBV Kinderbetreuung (ohne Termin)

Amt für Kinder, Jugend und Familie  
 Europaplatz 1  
 79098 Freiburg

Persönlich, telefonisch (0761/201-8408) oder per E-Mail ([kinderbetreuung@stadt.freiburg.de](mailto:kinderbetreuung@stadt.freiburg.de)).

Montag	Telefonzeit	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Besucherzeit	08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Dienstag	Telefonzeit	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	Telefonzeit	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Besucherzeit	08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Donnerstag	Telefonzeit	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag	Telefonzeit	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	Besucherzeit	08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

## 8. Steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungskosten

Seit dem Jahr 2012 gilt, dass der Anlass für die Kinderbetreuung keine Rolle für die steuerliche Absetzbarkeit spielt. Fallen den Eltern also Kosten für Betreuungsdienstleistungen, Kindergarten oder eine Kindertagespflegeperson an, sind die Abzugsvoraussetzungen bereits gegeben. Durch den Verzicht auf den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen der Eltern können alle Eltern die Kosten der Kinderbetreuung im Rahmen der Höchstbeträge steuerlich absetzen. Alle Eltern können zwei Drittel der Betreuungskosten pro Kind und maximal 4.000,00 € pro Jahr als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Diese Steuerbegünstigung gilt für alle Kinder bis zum Lebensalter von 14 Jahren sowie bei Kindern mit Behinderung zeitlich unbegrenzt, sofern die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Ausgeschlossen sind hingegen Kosten für Unterricht oder Freizeitbeschäftigung.

Voraussetzung für den Abzug in der Steuererklärung ist ein klarer Nachweis für die angefallenen Aufwendungen. So muss eine Rechnung für die Betreuungsleistung existieren und die Zahlung hat auf ein Bankkonto der leistenden Person oder Einrichtung zu erfolgen. Barzahlungen sind vom Abzug in der Steuererklärung in der Regel ausgeschlossen

*Quelle: <http://www.finanztip.de/recht/steuerrecht/kinder-betreuungskosten.htm>*

## 9. Häufig gestellte Fragen/Wissenswertes

### 9.1 Was zeichnet die Kindertagespflege aus?

Die Betreuung in Kindertagespflege zeichnet sich durch folgende Punkte aus:

- ✿ Flexibilität: Die Kindertagespflegepersonen bieten Eltern einen flexiblen Betreuungsumfang an. Durch individuelle Absprachen kann eine bedarfsgerechte Betreuung des Tageskindes stattfinden.
- ✿ „Betreut wie zu Hause“: Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuungsform. So werden z.B. oftmals die eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson mitbetreut und die Betreuung findet zumeist in der Privatwohnung statt, wodurch die Atmosphäre des Familienlebens die Betreuung prägt.
- ✿ Betreuungsschlüssel: Der Betreuungsschlüssel ist in der Kindertagespflege optimal an die Bedürfnisse der Kleinkinder angepasst (maximal fünf Kinder pro Kindertagespflegeperson erlaubt; durchschnittlich in Freiburg: drei Kinder pro Kindertagespflegeperson). Kindertagespflege bietet dadurch eine kontinuierliche Bindungsperson für Kinder.

### 9.2 Welches sind die rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege?

Kindertagespflege stellt ein Angebot zur Kinderbetreuung dar, das sich durch seine hohe Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an die unterschiedlichen Bedürfnisse der Beteiligten (Kinder, Eltern und Betreuungspersonen) auszeichnet. Gesetzlich verankert ist die Kindertagespflege im SGB VIII, dessen vorrangige Ziele es sind, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen.

Die für den Bereich der Kindertagespflege hauptsächlich relevanten Vorschriften des SGB VIII sind:

- ✿ § 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung
- ✿ § 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege
- ✿ § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

### 9.3 Betreut die Kindertagespflegeperson mein Kind, auch wenn es krank ist?

Wegen der Ansteckungsgefahr für die Kindertagespflegeperson und die anderen Kinder und auch der notwendigen besonderen Pflege, die ein krankes Kind braucht, sollten Sie diese besondere Betreuung Ihres Kindes im Einzelfall absprechen.

### 9.4 Was mache ich, wenn mir einige Dinge in der Kindertagespflege widerstreben?

Versuchen Sie, alle Schwierigkeiten zu besprechen, sobald diese auftauchen. Schieben Sie solche Gespräche nicht auf – Sie können eine Beraterin des TagesmütterVereins Freiburg e.V. dazu bitten. Es ist nicht gut, Ihr Kind gleich in eine andere Kindertagespflegestelle zu geben. Das sollten Sie nur tun, wenn es unbedingt erforderlich ist. Ihr Kind benötigt eine dauerhafte Beziehung. Lassen Sie keine unangebrachte Eifersucht aufkommen, wenn das Kind sich bei der Kindertagespflegefamilie wohl fühlt.

### 9.5 Wie errechnet sich der Beitrag, zu dem die Eltern herangezogen werden?

Kindertagespflegepersonen erhalten vom AKi auf Antrag der Eltern das Betreuungsgeld in Höhe von 7,50 € pro Stunde pro Kind unter drei Jahren und 6,50 € pro Stunde und Kind über drei Jahren. Die Eltern des betreuten Tageskindes werden an den Kosten beteiligt. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird auf Grundlage der von den

kommunalen Landesverbänden und vom Landesjugendamt empfohlenen Kostenbeitragstabelle errechnet. Durch die Angleichung der Kostenbeiträge in Kindertagespflege mit den Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen soll den Eltern ab 01.01.2013 eine echte Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Betreuungsformen eingeräumt werden.

Die Kostenbeitragstabelle für Eltern unter dreijähriger Kinder beruht auf einem maximalen Betrag von 2,20 € pro Kind und Stunde. Diesen Betrag bezahlen die Eltern in der höchsten Einkommensstufe. Der Stundensatz wird mit der Anzahl der durchschnittlichen täglichen Betreuungsstunden multipliziert und auf den Monat hochgerechnet. Je nach Eingruppierung in die verschiedenen Einkommensstufen ermäßigt sich dieser Betrag entsprechend. Grundlage für die Berechnung bildet das Einkommen der Haushaltsgemeinschaft, das sich wie folgt errechnet:

- Nettoeinkünfte Mutter
- + Nettoeinkünfte Vater
- + Kindergeld
- + Unterhalt
- + Wohngeld
- + Sonstige Einkünfte (z.B. Miet- und Pachteinnahmen, Zinsen, ...)
- 502,00 € steuerlicher Freibetrag (in 2021)
- = Einkommen der Haushaltsgemeinschaft

Liegt das Einkommen unter 2.000,00 €, so werden die Eltern nicht an den Kosten für die Kindertagespflegeperson beteiligt.

### **Fallbeispiel:**

Tageskind Anna ist unter drei Jahren und wird zwanzig Stunden pro Woche (durchschnittlich vier Stunden pro Tag) von einer Kindertagespflegeperson betreut. Die Kindertagespflegeperson erhält für ihre Tätigkeit von 20 Stunden x 7,50 € x 4,3 Wochen = 645,00 €. Die Betreuung fällt in die Spalte „bis 4 Stunden pro Tag.“ Angenommen, die Eltern haben die Einkommensgruppe IV (das Einkommen der Haushaltsgemeinschaft liegt bei bis zu 3.200,00 €), so werden sie mit 114,00 € an den Kosten für die Kindertagespflege beteiligt. Ab dem dritten Geburtstag des Tageskindes werden die Eltern mit 217,00 € an den Kosten beteiligt.

Die Tabelle ändert sich in der Regel jährlich, da die Mittel aus dem Finanzausgleich (Zuwendungen des Landes) sich nach der Anzahl der betreuten Kinder unter drei Jahren berechnen und diese Zahl jährlich schwankt.

## Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege

tägliche Betreu- ungs- zeit	bis 2 Stunden		bis 3 Stunden		bis 4 Stunden		bis 5 Stunden		bis 6 Stunden		bis 7 Stunden		bis 8 Stunden		bis 9 Stunden		bis 10 Stunden		Einkom- mens- gruppe	Einkom- men Haushalts- gemein- schaft*
	un- ter 3 Jah- re	ab 3 Jah- re	un- ter 3 Jah- re	ab 3 Jah- re	un- ter 3 Jah- re	ab 3 Jah- re	un- ter 3 Jah- re	ab 3 Jah- re	un- ter 3 Jah- re	ab 3 Jah- re	un- ter 3 Jah- re	ab 3 Jah- re	un- ter 3 Jah- re	ab 3 Jah- re	un- ter 3 Jah- re	ab 3 Jah- re	un- ter 3 Jah- re	ab 3 Jah- re		
Monat- liche Kosten- beiträge	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	I	bis 2.000 EUR
	19 €	36 €	28 €	54 €	38 €	72 €	47 €	90 €	57 €	108 €	66 €	126 €	76 €	144 €	85 €	162 €	95 €	181 €	II	bis 2.200 EUR
	38 €	72 €	57 €	108 €	76 €	144 €	95 €	181 €	114 €	217 €	132 €	253 €	151 €	289 €	170 €	325 €	189 €	361 €	III	bis 2.700 EUR
	57 €	108 €	85 €	163 €	114 €	217 €	142 €	271 €	170 €	325 €	199 €	379 €	227 €	433 €	255 €	487 €	284 €	542 €	IV	bis 3.200 EUR
	76 €	144 €	114 €	217 €	151 €	289 €	189 €	362 €	227 €	433 €	265 €	505 €	303 €	578 €	341 €	650 €	378 €	722 €	V	bis 3.700 EUR
	95 €	181 €	141 €	271 €	189 €	361 €	237 €	452 €	284 €	542 €	331 €	632 €	378 €	722 €	426 €	812 €	473 €	903 €	VI	über 3.700 EUR

\* monatliches Gesamteinkommen (Nettoeinkünfte, Kindergeld, Unterhalt, Wohngeld + sonstige Einkünfte) abzgl. eines steuerlichen Freibetrages (551 €)

### Anmerkungen:

- ✚ Gemäß **§ 90 Abs. 3 und Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)** kann der Kostenbeitrag erlassen werden, wenn er nicht zumutbar ist. Liegt Ihr Einkommen unter der Einkommensgruppe I, so wird er Ihnen erlassen.
- ✚ Bei einer Einstufung in die Einkommensgruppe VI benötigen wir keine Nachweise über Ihr Einkommen.
- ✚ Werden dem Antrag keine Nachweise beigefügt, gehen wir von einer Einstufung in die Einkommensgruppe VI aus. Dies gilt auch, sofern die Nachweise nach entsprechender Aufforderung nicht vollständig vorgelegt wurden.
- ✚ Beginnt das Kindertagespflegeverhältnis in der ersten Monatshälfte (bis zum 15. eines Monats), ist der volle Kostenbeitrag zu leisten. Beginnt das Kindertagespflegeverhältnis in der zweiten Monatshälfte (ab dem 16. eines Monats), ist der halbe Kostenbeitrag für diesen Monat zu leisten.
- ✚ Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in der Kindertagespflege betreut, so ergibt sich folgende Geschwisterermäßigung:
  - 👪 bei 2 Kindern aus einer Familie 75 % des maßgeblichen Kostenbeitrags je Kind
  - 👪 bei 3 und mehr Kindern aus einer Familie 50 % des maßgeblichen Kostenbeitrags je Kind

## 9.6 Bundeskinderschutzgesetz: Was mache ich bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?








In den vergangenen Jahren ist in Deutschland viel über Frühe Hilfen, frühe Unterstützung von Familien und frühe Förderung von Kindern beraten und diskutiert worden. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das zu Beginn des Jahres 2012 beschlossen wurde, konnten „Frühe Hilfen“ sogar bundesweit geregelt werden. Jetzt kommt es darauf an, Hemmschwellen bei der Inanspruchnahme von unterstützenden Angeboten abzubauen.

Wir möchten Sie darin bestärken, in Fällen, in denen Sie das Kindeswohl Ihres Kindes oder eines anderen Kindes gefährdet sehen oder ein unterstützendes Angebot in Anspruch nehmen möchten, sich an eine Beratungsstelle zu wenden.

<b>Tagesmütterverein Freiburg e.V. Fachberatung Kindertagespflege</b>	<b>0761/283535</b>	<b>info@kinder-freiburg.de</b>
<b>Amt für Kinder, Jugend und Familie</b>		
- <b>Kindertagespflege</b>	<b>0761/201-8415</b>	
- <b>Kommunaler Sozialer Dienst</b>	<b>0761/201-8601</b>	<b>aki@stadt.freiburg.de</b>
<b>Kompetenzzentrum Frühe Hilfen – Interdisziplinäre Beratungsstelle für Fragen zu Prävention und Kinderschutz</b>	<b>0761/201-8555</b>	<b>kompetenz@stadt.freiburg.de</b>

Weitere Adressen finden Sie im Flyer für Eltern.

Die wichtigsten Punkte des Bundeskinderschutzgesetzes sind:

-  Auf- und Ausbau „Früher Hilfen“ sowie verlässlicher Netzwerke für werdende Eltern.
-  Einführung von leicht zugänglichen und flächendeckenden Hilfsangeboten für Familien vor und nach der Geburt sowie in den ersten Lebensjahren des Kindes. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei werden in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt.
-  Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen, die Familien in belastenden Lebenslagen bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes begleiten.
-  Verhinderung des „AKi-Hoppings“. Künftig ist sichergestellt, dass bei Umzug der Familie das neue zuständige AKi alle notwendigen Informationen vom bisher zuständigen AKi bekommt, um das Kind wirksam zu schützen.
-  Klarheit für Berufsgeheimnisträger bei der Informationsweitergabe an das AKi. Häufig erkennen Ärzte oder andere Berufsgeheimnisträger die Gefährdung eines Kindes zuerst. Hier gibt es klare Regelungen, die die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient schützt, aber auch die Brücke zum AKi schlägt.
-  Alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen in der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Für Ehrenamtliche wird mit den Trägern vereinbart, bei welchen Tätigkeiten dies nötig ist.
-  Zum Weiterlesen: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) (Suchbegriff: Bundeskinderschutzgesetz)



## 10. Unterstützung des TagesmütterVereins Freiburg e.V.

Der gemeinnützige TagesmütterVerein Freiburg e.V. wird unter anderem unterstützt durch die Stadt Freiburg und das Land Baden-Württemberg.

Sie können uns bei unserer Arbeit helfen: Werden Sie **Mitglied** im TagesmütterVerein Freiburg e.V. oder unterstützen Sie uns finanziell.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der

**Fachberatung Kindertagespflege**  
**TagesmütterVerein Freiburg e.V.**

Fachberatung Kindertagespflege · TagesmütterVerein Freiburg e.V.  
Jacob-Burckhardt-Str. 1 · 79098 Freiburg  
Tel. 07 61 / 28 35 35 · [info@kinder-freiburg.de](mailto:info@kinder-freiburg.de) · [www.kinder-freiburg.de](http://www.kinder-freiburg.de)



